

An das
Sozialministeriumservice
Zentrale Poststelle
Gruberstraße 63
4021 Linz

Eingangsstempel

**ANTRAG auf
FÖRDERUNG ZUR HERSTELLUNG DER BARRIEREFREIHEIT**

Ich ersuche um Zuerkennung einer Förderung aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds zur Herstellung der Barrierefreiheit im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsrechts.

HINWEIS:
Förderbar sind Unternehmen bis maximal 49 Mitarbeiter/innen, die ihre Beschäftigungspflicht gemäß § 1 BEinstG erfüllen bzw. die keiner Beschäftigungspflicht unterliegen.
Weitere Voraussetzungen entnehmen Sie bitte der Richtlinie „Barriere:freie Unternehmen“.

Bitte in BLOCKBUCHSTABEN in Blau oder Schwarz ausfüllen

ANTRAGSTELLER/IN

Firmenbezeichnung (lt. Firmenbuch):	
Firmenanschrift:	
Hauptsächlicher Unternehmensgegenstand:	
Firmenbuchnummer bzw. Vereinsregisternummer:	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID):	
Kennzahl des Unternehmensregisters (KUR):	
Ansprechpartner/in:	
Telefon-Nummer:	
Fax-Nummer:	
E-Mail:	
Anzahl der Beschäftigten: (zum Zeitpunkt der saldierten Rechnung)	davon begünstigte Behinderte: (gemäß § 2 BeinstG)

Wurde bei anderen Stellen um eine Förderung angesucht? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn ja, bei welchen Stellen?	
Wurden bereits Förderungen zuerkannt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn ja, von welchen Stellen?	
auszahlende Stelle:	Betrag:

Folgende Unterlagen liegen (in Kopie) bei - Zutreffendes bitte ankreuzen:

(Bitte keine Handy-Fotos von Unterlagen übermitteln; Dokumente im Scheckkartenformat bitte vergrößert übermitteln)

- Kopie der saldierten Rechnung(en) oder
- Kopie der Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en)
 Die Rechnung/en muss/müssen die Firmenbezeichnung und den Ort der Leistungserbringung, d.h. die genaue postalische Adresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer) enthalten.
- Bestätigung der Einhaltung der Normenreihe ÖNORM B1600 bis B1603
- Für Investitionen, die nicht der Normenreihe unterliegen, muss die eingereichte Rechnung/müssen die eingereichten Rechnungen
- eine Beschreibung der Leistung enthalten, aus der die Herstellung der Barrierefreiheit hinreichend klar beschrieben wird oder
 - eine Empfehlung einer Beratungsstelle oder einer Behindertenorganisation beigelegt werden,
- Förderzusagen von anderen Stellen für denselben Zweck

ERKLÄRUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN

Mit der Unterschrift erklärt sich der Antragsteller/ die Antragstellerin bereit, die folgenden daraus erwachsenden Rechte und Pflichten zu beachten und einzuhalten.

Allgemeines

Der Antragsteller/ die Antragstellerin verpflichtet sich,

- Organen oder Beauftragten des Bundes die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der/Die Förderungsnehmer/in hat über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten;

- alle mit der gewährten Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen, Bücher und Belege nach Auszahlung der Förderung zehn Jahre lang sicher und geordnet aufzubewahren;
- Fördermittel nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen zu verwenden;
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungs-ansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich der fördernden Stelle mitzuteilen;
- Ansprüche aus einer gewährten Förderungen, nicht zu zedieren;
- bekannt zu geben, ob und in welchem Ausmaß er/sie um Förderungen für das Vorhaben bei anderen Kostenträgern angesucht hat oder ansuchen will.

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt sich einverstanden, dass die Richtigkeit der Angaben anhand aller mit der Erfüllung der Fördervereinbarung in Zusammenhang stehenden Unterlagen jederzeit von den Organen jener Behörden, welche die Förderung abwickeln bzw. des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und des Bundesministeriums für Finanzen eingesehen werden können. Sämtliche diesbezügliche Originalbelege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt sich bereit, zum Zwecke der begleitenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens, an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z. B. Beantwortung von Fragebögen etc.) den vom Fördergeber genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen bzw. auf Verlangen Berichte über den Erfolg der Förderung vorzulegen.

Spezielle Förderkriterien

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt, dass sich das Unternehmen in keinem Insolvenzverfahren befindet.

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt, dass es sich bei dem Unternehmen um

- keinen Privaten Rechtsträger, der sich - auch über Holdingkonstruktionen - zur Gänze im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet oder als Stiftungen oder Fonds zur Gänze von Gebietskörperschaften dotiert wird;
- keine Gebietskörperschaft, deren DienstnehmerInnen in einem ausgegliederten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Vertragsbedienstetenverhältnis stehen,
- keine Gebietskörperschaft und Körperschaft öffentlichen Rechtes sowie gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgemeinschaft und deren Unternehmen und
- keine gemeinnützige Einrichtung, deren sonstige Kosten zur Gänze aus öffentlichen Mitteln getragen werden,

handelt.

Der Antragsteller/die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis, dass im Aktionszeitraum (Kalenderjahr) pro Unternehmen nur ein Antrag gestellt werden kann.

Rückforderungsbestimmungen

Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich- unter Vorbehalt der Geltendmachung weiter gehender gesetzlicher Ansprüche - die Förderung über Aufforderung des Fördergebers oder der von diesem beauftragten Förderabwicklungsstelle ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Fördermittel erlischt, wenn insbesondere

1. das geförderte Vorhaben nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

2. der Förderwerber/die Förderwerberin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
3. Organe oder Beauftragte des Bundes vom Förderwerber/von der Förderwerberin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
4. Vom Förderwerber/von der Förderwerberin vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
5. Der Förderwerber/die Förderwerberin nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden,
6. die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
8. sonstige Fördervoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzweckes sichern sollen, vom Förderwerber/von der Förderwerberin nicht erfüllt werden konnten oder erfüllt wurden.

Datenschutzbestimmungen

Der Antragsteller/die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl.Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderungsvereinbarung, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden.

Im Rahmen dieser Vorgaben kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl.Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und § 54 des Bundeshaushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und anderer Förderungsgeber, die das gegenständliche Vorhaben mitfördern, übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nur vollständig ausgefüllte und unterfertigte Anträge unter Vorlage der u.a. Unterlagen bearbeitet werden können.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
und firmenmäßige Unterzeichnung

I n f o r m a t i o n

Ihr Antrag sowie auch die Nachreichung allfälliger Unterlagen sind an die zentrale Poststelle des Sozialministeriumservice in Oberösterreich zu senden, wo eine elektronische Erfassung erfolgt.

Der Antrag wird automatisch an die für Sie zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice weitergeleitet, die Ihnen auch zukünftig für telefonische oder persönliche Anfragen gerne zur Verfügung steht.

Landesstelle Burgenland

Neusiedler Straße 46
7000 Eisenstadt
Tel. 02682 / 64 046

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23 – 25
9020 Klagenfurt
Tel. 0463 / 58 64-0

Landesstelle Niederösterreich

Standort St. Pölten
Daniel Gran-Straße 8/3. Stock
3100 St. Pölten
Tel. 02742 / 31 22 24
Standort Wien
Babenbergerstraße 5
1010 Wien
Tel. 01 / 588 31

Landesstelle Oberösterreich

Gruberstraße 63
4021 Linz
Tel. 0732 / 76 04-0

Landesstelle Salzburg

Auerspergstraße 67a
5020 Salzburg
Tel. 0662 / 88 983-0

Landesstelle Steiermark

Babenbergerstraße 35
8020 Graz
Tel. 0316 / 70 90

Landesstelle Tirol

Herzog Friedrichstraße 3
6020 Innsbruck
Tel. 0512 / 56 31 01

Landesstelle Vorarlberg

Rheinstraße 32/3
6900 Bregenz
Tel. 05574 / 68 38

Landesstelle Wien

Babenbergerstraße 5
1010 Wien
Tel. 01 / 588 31

Telefon österreichweit 05 99 88